

Stud. iur. Cristina Durth und Stud. iur. Joshua Spannaus, Gießen*

„Vom Basketball-Court zum Verwaltungs-Court“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht, Verwaltungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Gesetzessammlung zum Landesrecht Hessen

■ SACHVERHALT

Zur Bekämpfung des Corona-Virus erlässt die Landesregierung Hessen – unter Inbezugnahme von § 32 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz des Bundes) – am 1.3.2020 eine Rechtsverordnung (HCoV):

„§ 1 HCoV: Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern, Thermalbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist einzustellen.“

§ 32 IfSG: Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach § 28 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnungen ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der beteiligten Wirtschaft und der jeweils für Gesundheitsfragen zuständigen obersten Landesbehörde zu hören.

§ 28 IfSG: Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den

* Die Autorin *Durth* ist stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. *Lena Rudkowski*) an der Universität Gießen. Der Autor *Spannaus* ist stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. *Marietta Auer*, M.A., LL.M., S.J.D. [Harvard]) sowie am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Menschenrechte (Prof. Dr. *Michaela Hailbronner*, LL.M. [Yale]) an der Universität Gießen.

Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.“

B, Einwohner der hessischen Gemeinde G, ist leidenschaftlicher Basketballspieler. Er macht sich an einem Samstagabend (10.3.2020) – allein – auf den Weg zum öffentlichen Basketballplatz. Sein anfängliches Vergnügen ist allerdings nicht von langer Dauer. Der mit seinem Wohngebäude angrenzende Rentner R sieht nämlich seine Chance gekommen, den unlieb-samen B – seit Jahren eine Last für R – endlich in seine Schranken zu weisen. R weiß, dass die hessische Landesregierung mit der HCoV landesweit die Einstellung des Betriebs von Sportstätten verordnet hat. Er ruft bei der Polizei an und schildert den gegebenen Sachverhalt. Als endlich die (örtlich zuständige) Polizeikommissarin P ankommt, haben sich bereits einige Anwohner – darunter mehrere Bekannte des B – draußen versammelt und verfolgen kritisch das Geschehen. P diskutiert kurz mit B und gibt ihm Gelegenheit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Weil B aber keine Anstalten macht, sich freiwillig vom Basketballplatz zu entfernen, verweist P den B für das Ende des Tages des Sportplatzes unter Hinweis auf § 31 I HSOG. B verlässt daraufhin den Sportplatz.

In der Zeitung stößt er fünf Wochen danach auf den Beitrag eines Jura-Professors, J, der moniert, das IfSG sei schon keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungserlass. Es könne nicht sein, dass § 32 IfSG zur Verordnungsermächtigung auf § 28 IfSG und damit eine Generalklausel verweise. Auch die hessische Landesregierung habe nicht gerade ihre Sternstunde erlebt. Eindeutig sei – was zutrifft –, dass eine nach § 32 IfSG vorgeschriebene Anhörung von Experten nicht stattgefunden hat. J resümiert, dass die angeführten Mängel derzeit ohnehin keine Rolle mehr spielten. Zutreffend weist er darauf hin, dass nach der aufgetretenen Kritik am föderalistischen System am 7.3.2020 § 32 IfSG geändert wurde, sodass von nun an ausschließlich die Bundesregierung zum Verordnungserlass ermächtigt wird. Die HCoV habe damit letztlich, auch wenn die Bundesregierung bislang untätig geblieben sei, das Zeitliche gesegnet.

B ist von dem Artikel ganz angetan. Nach Erhebung eines statthaften, ordnungsgemäßen, aber erfolglosen Widerspruchs erhebt er beim zuständigen Verwaltungsgericht in G formgerecht Klage und verlangt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Platzverweises. Er will, dass seine Berechtigung, auf dem Basketballplatz zu spielen, gerichtlich geklärt wird.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeiterhinweis: Von der Vereinbarkeit sowohl des IfSG als auch der HCoV mit Grundrechten ist auszugehen. Ein etwaiges Ermessen der P wurde pflichtgemäß ausgeübt.